

**Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 "Gegensee Süd" der
Gemeinde Ahlbeck hier: Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss**

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 09.02.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ahlbeck (Entscheidung)	18.03.2021	Ö

Sachverhalt

Der Gemeindevertretung Ahlbeck liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ vor.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ und die Begründung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 2

Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage/n

1	Begründung Außenbereichssatzung Gegensee Süd Entwurf öffentlich
2	FFH-VP_Gegensee_01.02.21 öffentlich
3	Satzung Gegensee-Entwurf öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Begründung

Anlage1	FFH-Vorprüfung
---------	----------------

Auftraggeber:

Gemeinde Ahlbeck
Der Bürgermeister
über Amt „Am Stettiner Haff
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

im Einvernehmen mit
dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-5824051
GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes	3
3. Städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung	4
4. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung	5
5. Verfahren	6
6. Inhalt und Wirkungen der Satzung	6
7. Nachrichtliche Übernahmen	7
7.1 Landesstraße	7
7.2 Wald.....	7
7.3 Landschaftsschutzgebiet.....	7
7.4 Naturpark	8
8. Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben.....	8
8.1 Bodendenkmale	8
8.2 Geschützte Biotope.....	8

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ umfasst die gemäß Planzeichnung innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegende Flurstücke 6/1 (teilweise), 7 (teilweise), 8/1 (teilweise), 9/3 /teilweise), 10/3 (teilweise), 10/4 (teilweise), 11 (teilweise), 12/2 (teilweise), 59/4 (teilweise), 59/5 (teilweise), 59/6 /teilweise), 60/1 (teilweise), 60/2 (teilweise) und 62/1 (teilweise) Flur 7 sowie Flurstücke 25/1 (teilweise), 26/2 (teilweise), 26/3 (teilweise), 26/4 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31/1 (teilweise), 31/2, 34 (teilweise), 35

(teilweise) und 40/2 (teilweise) Flur 8 Gemarkung Ahlbeck und Flurstücke 41/11 (teilweise), 41/12 (teilweise), 71 (teilweise) und 72 (teilweise) Flur 21 Gemarkung Eggesin. Er befindet sich im Süden des Ortsteils Gegensee der Gemeinde Ahlbeck an der Landesstraße L28 und westlich des Seegrundes.

Er wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Landesstraße L28 und Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 33 und 44 (Flurstück 10/1 Flur 7 sowie Flurstück 25/1 Flur 8 Gemarkung Ahlbeck und Flurstücke 41/11 und 71 Flur 21 Gemarkung Eggesin),
- im Osten: durch Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 48 und 49, ein Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Wald, Ablagerungen von Steinen usw., und Brachflächen (Flurstücke 6/1, 7, 8/1, 10/3, 10/4, 11 und 12/2 Flur 7 sowie Flurstücke 25/1, 26/2, 26/3, 26/4, 29, 30, 31/1, 31/2, 38, 39 und 40/2 Flur 8 Gemarkung Ahlbeck)
- im Süden: durch die Landesstraße L28, örtliche Wege und Freiflächen des Wohngrundstückes Dorfstraße 49 (Flurstücke 12/2 und 62/1 Flur 7 Gemarkung Ahlbeck und Flurstücke 41/12 und 74 Flur 21 Gemarkung Eggesin) und
- im Westen: durch die Landesstraße L28 und Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 44 und 45 (Flurstücke 9/1, 9/2, 10/1, 12/1, 59/4, 59/5 und 59/6 Flur 7 sowie Flurstücke 33/1, 41/1 und 42/3 Flur 8 Gemarkung Ahlbeck und Flurstücke 41/9, 71 und 72 Flur 21 Gemarkung Eggesin).

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 3,9 ha.

3. Städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung

Gegensee wird geprägt durch eine sehr langgestreckte Ortslage entlang des Ahlbecker Seegrundes. Die Bebauung befindet sich größtenteils nur auf einer Straßenseite. Zuletzt wurden Bauvoranfragen negativ beschieden, da der Bebauung das Gewicht für einen Innenbereich fehlt zumindest im Süden von Gegensee.

Mit den Mitteln einer Außenbereichssatzung soll planungsrechtlich gesichert werden, dass der bebaute Bereich Bestandsschutz erhält und die Möglichkeit der Entwicklung im städtebaulich vertretbaren Rahmen offengehalten werden.

Der nördliche Teil der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Gegensee fehlt das notwendige Gewicht tatsächlich zusammenhängender Bebauung ausreichenden Umfangs nicht, so dass hier Ortsteilqualität im Sinne des § 34 BauGB vorhanden ist. Die Bebauung im südlichen Teil ist von ihrem Gewicht und hinsichtlich der Siedlungsstruktur aber so prägend, dass es aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvoll ist, sie über eine Außenbereichssatzung zweckmäßig zu erhalten und zu ergänzen.

4. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch eine Außenbereichssatzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Ebenso ist hier mit 17 Wohngebäuden eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht vorhanden.

Die bereits vorhandene Bebauung führt dazu, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Die einzelnen Wohngebäude liegen fast ausschließlich auf der Ostseite der Straße. Der Abstand zwischen ihnen ist gering, so dass die Siedlung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt. Hierbei ist aufgrund der geringen Größe der Siedlung nicht von einem baulichen Zusammenhang im Sinne des § 34 BauGB auszugehen. Es handelt sich um eine Splittersiedlung.

Neben den Voraussetzungen nach Satz 1 nennt § 35 Abs. 6 BauGB in Satz 4 als Voraussetzung für die Außenbereichssatzung dass:

1. *sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,*
2. *die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
3. *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 der Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Zu 1.

Aus der Überprüfung der zu berücksichtigenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der verkehrlichen Erschließung ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Widerspruch zur geforderten Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neue Erschließungsanlagen sind nicht notwendig.

Zu 2.

Mit der Außenbereichssatzung werden keine Voraussetzungen geschaffen, über den bestehenden bebauten Bereich hinaus eine bauliche Nutzung zu erleichtern. Lediglich auf kleinteiligen Flächen im Rahmen von Lückenschließungen werden die Zulässigkeitsbedingungen erleichtert. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) unterliegen, wird durch die zugelassenen Nutzungen nicht begründet.

Zu 3.

Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Am südlichen Ende der zusammenhängenden Baustruktur reicht das SPA jeweils in die Baulücken hinein, so dass dieser Teil nicht in die Außenbereichssatzung einbezogen wurde.

Für das unmittelbar angrenzende SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und das naheliegende GGB FFH DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ wurde eine FFH-Vorprüfung von Kunhart-Freiraumplanung erstellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Wirkungen der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ in Gegensee in Form von Wohnbebauung auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ sowie des SPA-Gebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Das Plangebiet ist ein Gelände, versehen mit eingefriedeten bebauten Grundstücken und Brachflächen, die bereits anthropogen beeinflusst sind. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des GGB und SPA. Direkte Wirkungen auf das GGB und SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Es ist kein Lebensraum für die Arten der Natura-Gebiete und enthält keine FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der Lage im Naturraum und der Strukturierung der unbebauten Einbeziehungsbereiche ist das Plangebiet als Bruthabitat, Rastplatz, Nahrungshabitat und Lebensraum für die Zielarten der Natura-Gebiete ungeeignet. Die Immissionen verändern sich gegenüber dem Bestand unwesentlich, da umliegende Gebäude bereits seit langem einer Wohnnutzung unterliegen. Es ist also nicht von einer übermäßigen zusätzlichen Beunruhigung auszugehen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-Gebiete nicht. Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben weder berührt noch beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet. Die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

5. Verfahren

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Ahlbeck hat auf ihrer Sitzung am den Entwurf der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Inhalt und Wirkungen der Satzung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ ist in der zur Satzung gehörenden Planzeichnung dargestellt.

Durch die Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (Wohnzwecke, nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie deren Nebenanlagen einschließlich Kleintierhalten) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung soll eine geordnete bauliche Ergänzung des Bestandes durch Schließung von Baulücken und die angemessene Erweiterung der vorhandenen Wohn- und Gewerbegebäude sowie Nutzungsänderungen und auch Um- und Ausbauten erleichtern.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches orientiert sich an der gewachsenen Nutzungstiefe der Grundstücke. Jede weitere Ausdehnung würde den Ermächtigungsrahmen für eine Außenbereichssatzung sprengen.

Durch die vorliegende Satzung wird seitens der Gemeinde Ahlbeck keinerlei Aufwand zur Änderung der Erschießungsanlagen notwendig.

Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Flächen bleiben nach wie vor im planungsrechtlichen Außenbereich.

Bauanträge sind daher auch weiterhin nach § 35 BauGB zur beurteilen. Dies hat aber unter Maßgabe der Erweiterung der Zulässigkeitskriterien aufgrund der vorliegenden Satzung zu erfolgen.

Die Bestimmungen des § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung, Anzeigeverfahren) finden im Geltungsbereich der Satzung keine Anwendung. Es ist in keiner Weise eine Nähe zu beplanten oder unbeplanten Innenbereichen (§ 34 BauGB) oder gar Baugebieten im Sinne des § 30 BauGB herstellbar.

Auch die Untersuchung und Bewertung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können sowie die Bestimmung über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz der Eingriffe sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beachtung von § 18 BNatSchG zu regeln.

Eine Vorwegnahme dieser Regelungen im Sinne der §§ 19-21 BNatSchG erfolgt mit dieser Satzung nicht.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 hinzuweisen, in dem die Eingriffe, deren Zulässigkeit, Ausgleich und Ersatz definiert und bestimmt werden.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Landesstraße

Der Plangeltungsbereich wird durch die Landesstraße L28 erschlossen

7.2 Wald

Im Nordosten grenzt Wald unmittelbar an den Satzungsbereich an. Die vorhandene Bebauung einschließlich Wohngebäude befindet sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes.

7.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L34 „Haffküste“.

7.4 Naturpark

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks NP6 „Naturpark am Stettiner Haff“.

8. Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben

8.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

8.2 Geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope:

- UER04423 Trocken- und Magerrasen (Pionier-Sandflur, 0,2012 ha)
- UER04434 Trocken- und Magerrasen (Magerrasen-Pionierflurkomplex, 2,7212 ha).

Ahlbeck, den

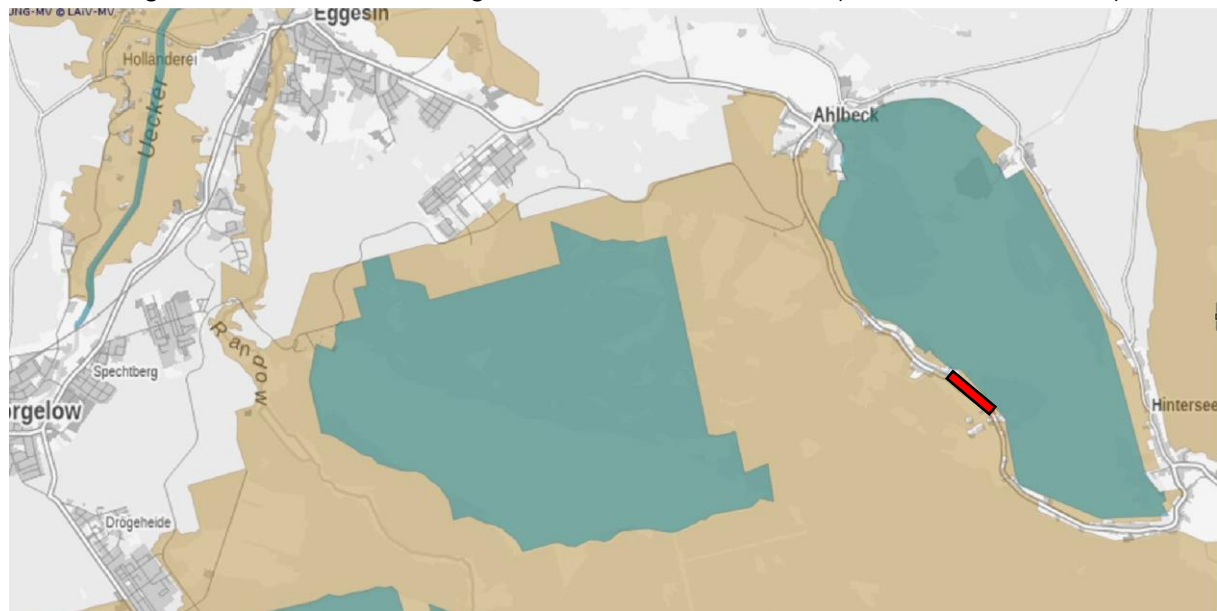
Bürgermeister

Siegel

Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

FFH-Vorprüfung
GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und
Eggesiner See“
SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“

Abb. 1: Lage des Vorhabens zu umgebenden Natura-Gebieten (© LINFOS/M-V 2021)



Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
✉ kunhart@gmx.net

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey-Kunhart

Neubrandenburg, den 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	4
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3. VORGEHENSWEISE.....	6
4. PROJEKTDESCHREIBUNG	7
5. DATENGRUNDLAGE.....	10
6. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	10
7. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	15
7.1 BESCHREIBUNG DES SPA DE 2350-401 „UECKERMÜNDER HEIDE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	15
7.2 BESCHREIBUNG DES GGB DE 2351-301 „AHLBECKER SEEGRUND UND EGGESINER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	22
8. ZUSAMMENFASSUNG	6
9. QUELLEN.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens zu umgebenden Natura-Gebieten (© LINFOS/M-V 2021).....	1
Abb. 2: Lage des Vorhabens (© LINFOS/M-V 2021)	4
Abb. 3: Biotope und Geotope im Umfeld des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	7
Abb. 4: Gewässernetz, Biberburgen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	10
Abb. 5: Übersicht Geltungsbereich mit Teilabschnitten 1-6 und Brachflächen	11
Abb. 6: Teilabschnitt 1 des GB mit Bildnummern (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	12
Abb. 7: Teilabschnitt 2 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	12
Abb. 8: Teilabschnitt 3 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	13
Abb. 9: Teilabschnitt 4 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	13
Abb. 10: Teilabschnitt 5 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) ..	14
Abb. 11: Teilabschnitt 6 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) ..	14
Abb. 12: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 1, Maßstab 1:320	20
Abb. 13: Konfliktbetrachtung Avifauna Brachfläche 2, Maßstab 1:550	20
Abb. 14: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 3, Maßstab 1:550	21
Abb. 15: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 4, Maßstab 1:320	21
Abb. 16: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 5, Maßstab 1:700	22

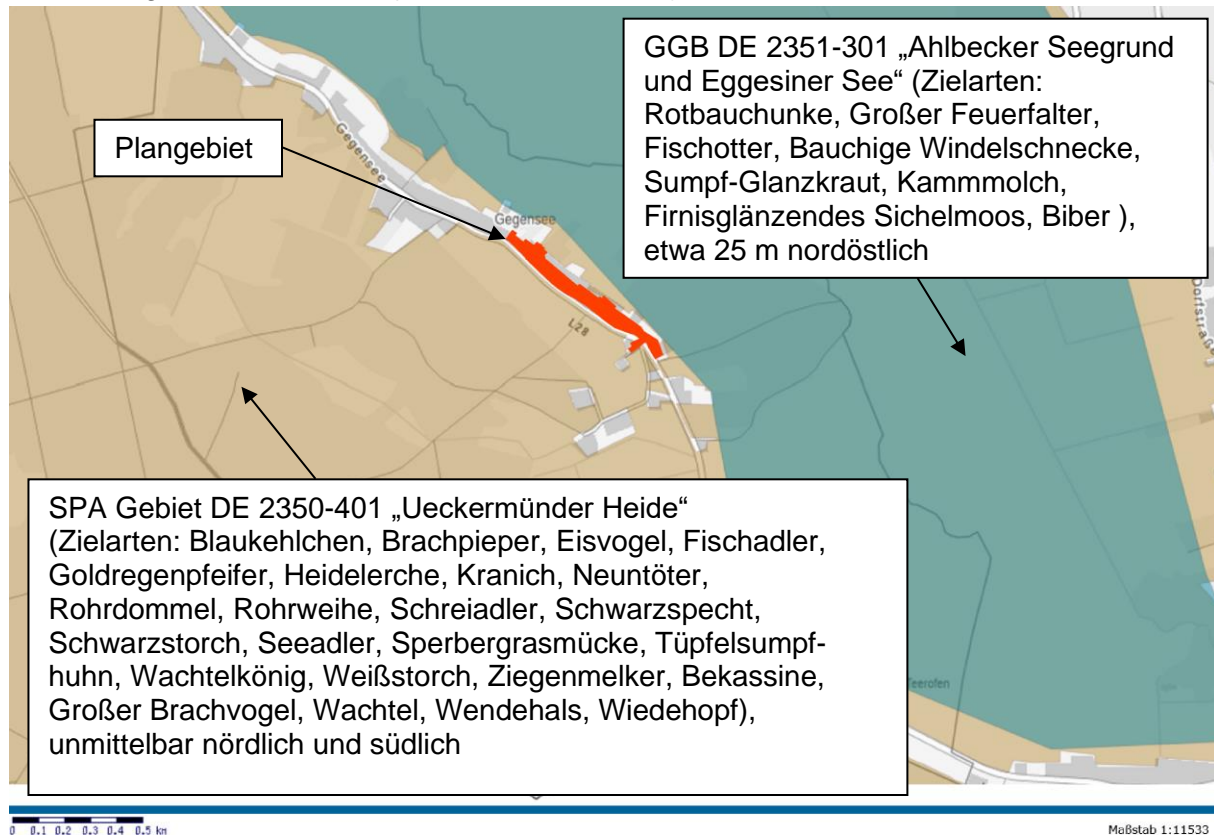
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	zusätzliche Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)	8
Tabelle 2:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten	16
Tabelle 3:	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	23
Tabelle 4:	Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	23
Tabelle 5:	Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	23
Tabelle 6:	Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	23
Tabelle 7:	Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	1
Tabelle 8:	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche	1
Tabelle 9:	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche	3

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Ahlbeck beabsichtigt den Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Gegensee. Der Abstand zwischen den Grundstücken ist teilweise groß, so dass die Siedlung eine gewisse Splitterung erkennen lässt. Planungsziel ist es, die Entwicklungen im Bereich Gegensee städtebaulich zu ordnen. Der ca. 40 ha große Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ umfasst die Flurstücke 6/1 (teilweise), 7 (teilweise), 8/1 (teilweise), 9/3 (teilweise), 10/3 (teilweise); 10/4 (teilweise), 11 (teilweise), 12/2 (teilweise), 59/4 (teilweise), 59/5 (teilweise), 59/6 (teilweise), 60/1 (teilweise), 60/2 (teilweise), 62/1 (teilweise) der Flur 7 sowie 25/1 (teilweise), 26/2 (teilweise), 26/3 (teilweise), 26/4 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31/1 (teilweise), 31/2 (teilweise), 34 (teilweise), 35 (teilweise), 40/2 der Flur 8 Gemarkung Ahlbeck und die Flurstücke 41/11 (teilweise), 41/12 (teilweise), 71 (teilweise), 72 (teilweise) der Flur 21 Gemarkung Eggesin.

Abb. 2: Lage des Vorhabens (© LINFOS/M-V 2021)



Die Notwendigkeit einer Außenbereichssatzung ergibt sich daraus, dass der Außenbereich seine Funktion als landschaftlicher Freiraum oder für andere Nutzungen nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Gegensee, Gemeinde Ahlbeck, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung hinsichtlich der Erweiterungsflächen Flurstücks 25/1, 31/1, 40/2 Flur 8 und der Flurstücke 9/3, 10/3, 10/4, Flur 7 geschaffen.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Das Vorhaben befindet sich:

- unmittelbar angrenzend an das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“
- 25 m westlich des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“

Die beiden vorgenannten Gebiete sind Gegenstand der vorliegenden FFH- Vorprüfung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan

bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

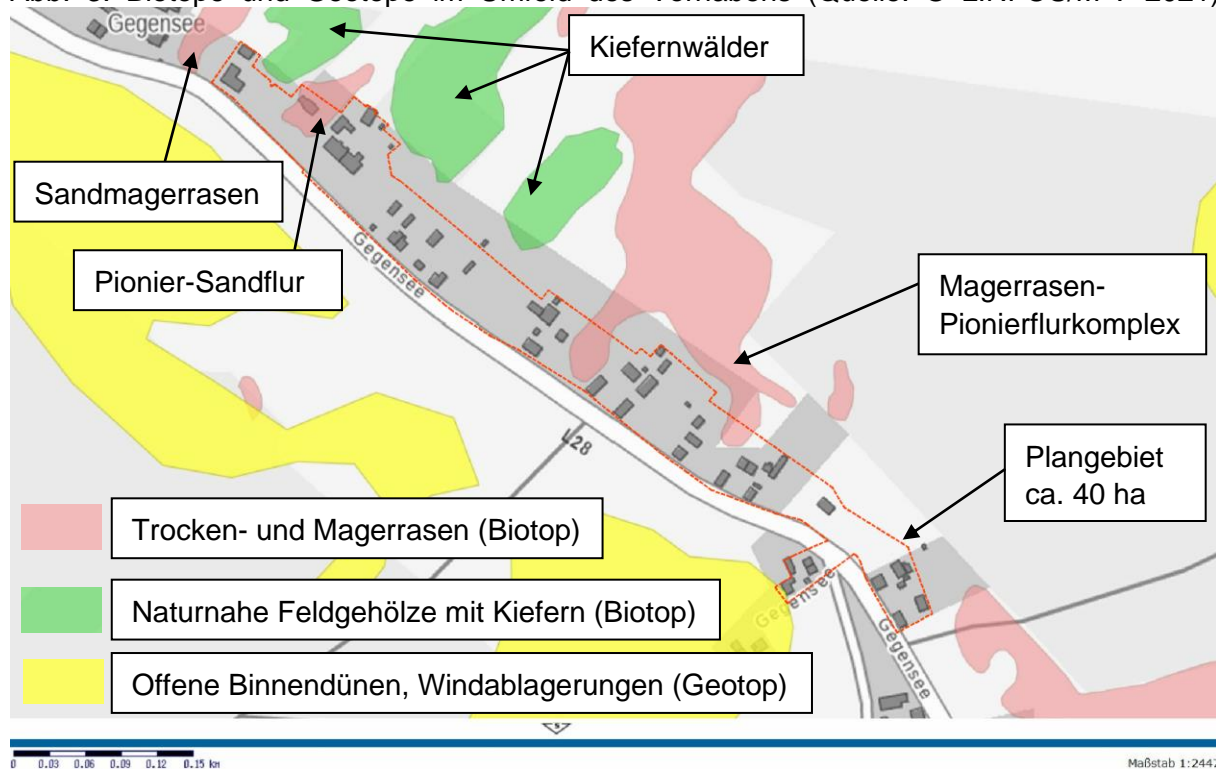
Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-

Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

Abb. 3: Biotope und Geotope im Umfeld des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)



4. Projektbeschreibung

Die Außenbereichssatzung beabsichtigt einerseits die Sicherung vorhandenen Baubestandes, andererseits eröffnet sie die Option die brachliegenden Flächen, die auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, mit Wohngebäuden zu versehen. Auf den Ergänzungsflächen soll Wohnbebauung einschließlich Nebenanlagen orientierend an der Umgebungsbebauung in eingeschossige Bauweise entstehen.

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch den Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von Boden und bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Lagerung von Baumaterialien,
3. Störung durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna

Anlagenbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Mehrversiegelung von Boden und bereits beanspruchten Flächen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude entsprechend der Umgebungsbebauung

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

Zur Kontrolle sind in folgender Tabelle mögliche Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete aufgeführt, von denen keine bestätigt werden kann.

Tabelle 1: zusätzliche Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Datengrundlage

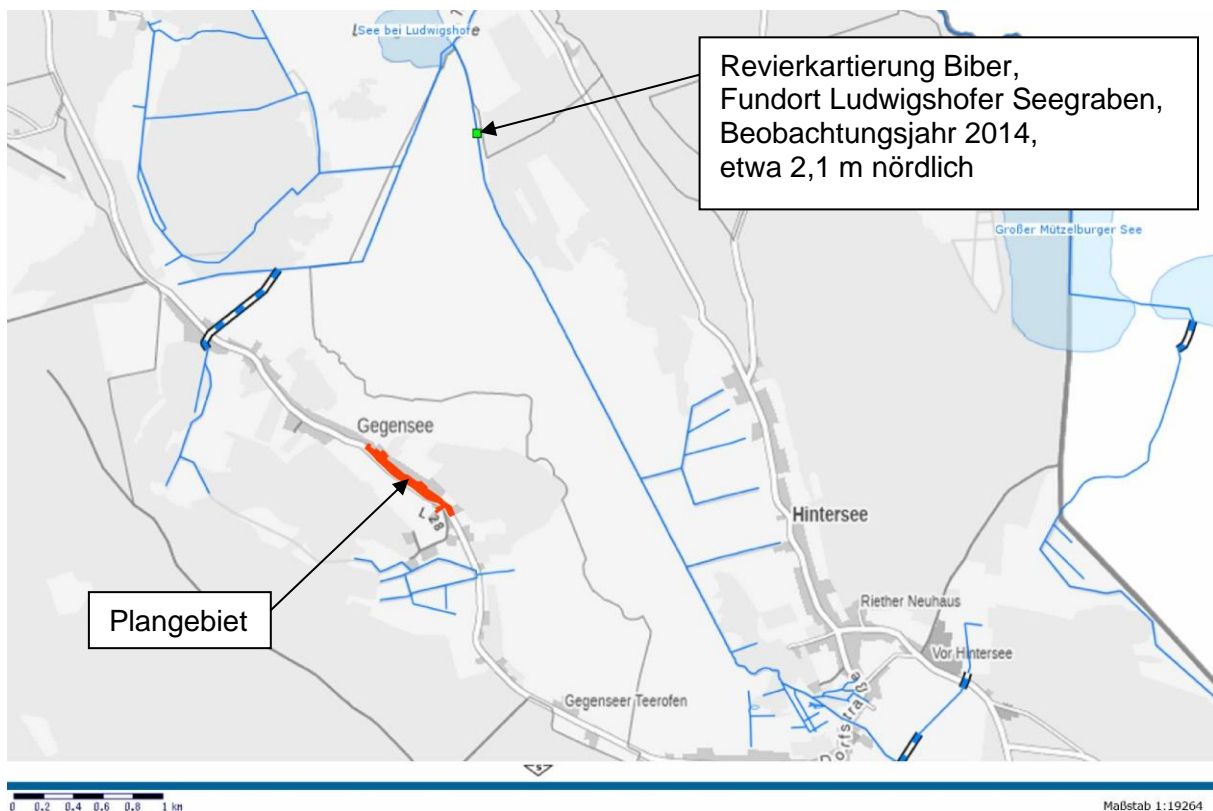
Am 16.07.20 erfolgte eine Begehung des Plangebietes zur Erfassung der Habitatausstattung des Geländes. Gleichzeitig wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum für die Zielarten der SPA- und GGB-Gebietes geprüft.

6. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Der etwa 40 ha große Geltungsbereich liegt im Südosten des Ortsteils Gegensee im Bereich einer Ansiedlung von bebauten Grundstücken mit ein- oder zweigeschossiger Bebauung sowie brachliegenden Flächen. Die einzelnen Wohn- und Gartengrundstücke verteilen sich zum großen Teil unmittelbar nördlich, nur ein einzelnes Gehöft liegt südlich der Landstraße L28. Die Freiflächen zwischen den Bebauungen sind brachliegend, größtenteils aus Mager- und Trockenrasen und werden bereits seit längerem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar südlich und nördlich an das SPA-Gebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Das GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ befindet sich mindestens 25 m nördlich des Untersuchungsraumes. Die Vorhabenfläche beinhaltet geschützte Elemente wie nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope oder nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume oder Baumreihen.

Abb. 4: Gewässernetz, Biberburgen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)



Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der Landstraße L 28 Gegensee und der umgebenden Bebauung. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der ehemaligen Nutzung gestört. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus Sanden mit Grundwassereinfluss. Die Umgebung um das Untersuchungsgebiet ist eben bis flachwellig. Nach Norden schließt Kiefernwald und Niedertorfmoor an. Richtung Süden erstrecken sich ausgedehnte offene Binnendünen.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht bei ≥ 2 m (nach Norden abfallend auf 4 m über NN, nach Süden abfallend auf 5 m über NN) an und ist aufgrund der nichtbindigen Deckschicht vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Das Grundwasser besitzt außerdem ein potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsbildraum „Ahlbecker Seegrund (Fenn)“ V 8-1 mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung und in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

In der weiteren Umgebung des Plangebietes liegen Land- und Gewässerrastgebiete. Das nächstgelegene Landrastgebiet liegt etwa 3,5 km südlich zum Plangebiet. Der Untersuchungsraum befindet sich in Zone B (2 Klassen) mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzugs über dem Land M-V.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-3 wurden zwischen 2008 und 2016 zwölf Brutplätze des Kranichs, zwischen 2007 und 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und zwischen 2012 bis 2016 zwölf Horste der Wiesenweihe sowie Biberaktivitäten verzeichnet.

In den folgenden Abbildungen wird der gesamte Untersuchungsraum mit den einzelnen Teilabschnitten und dazugehörigen Bildnummern dargestellt.

Abb. 5: Übersicht Geltungsbereich mit Teilabschnitten 1-6 und Brachflächen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

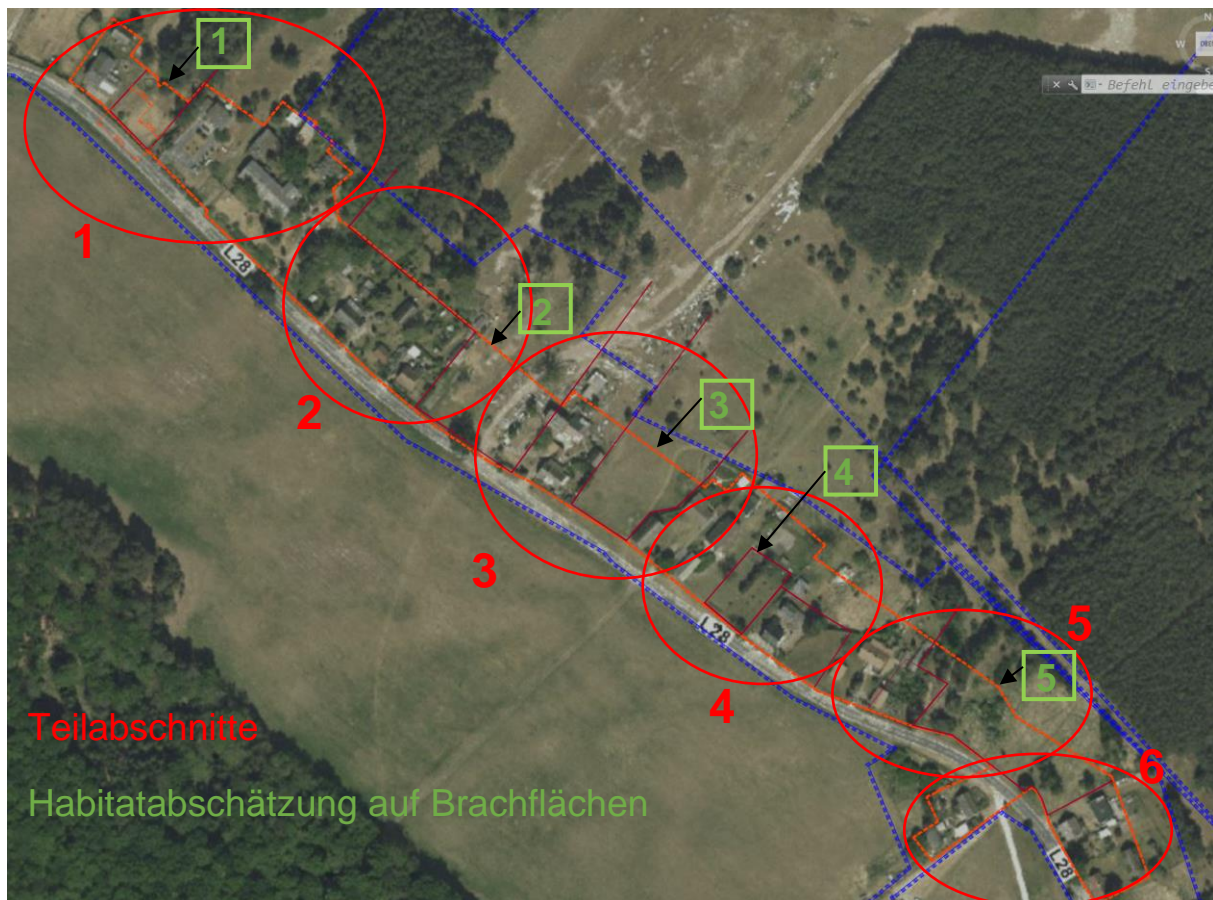


Abb. 6: Teilabschnitt 1 des GB mit Bildnummern (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

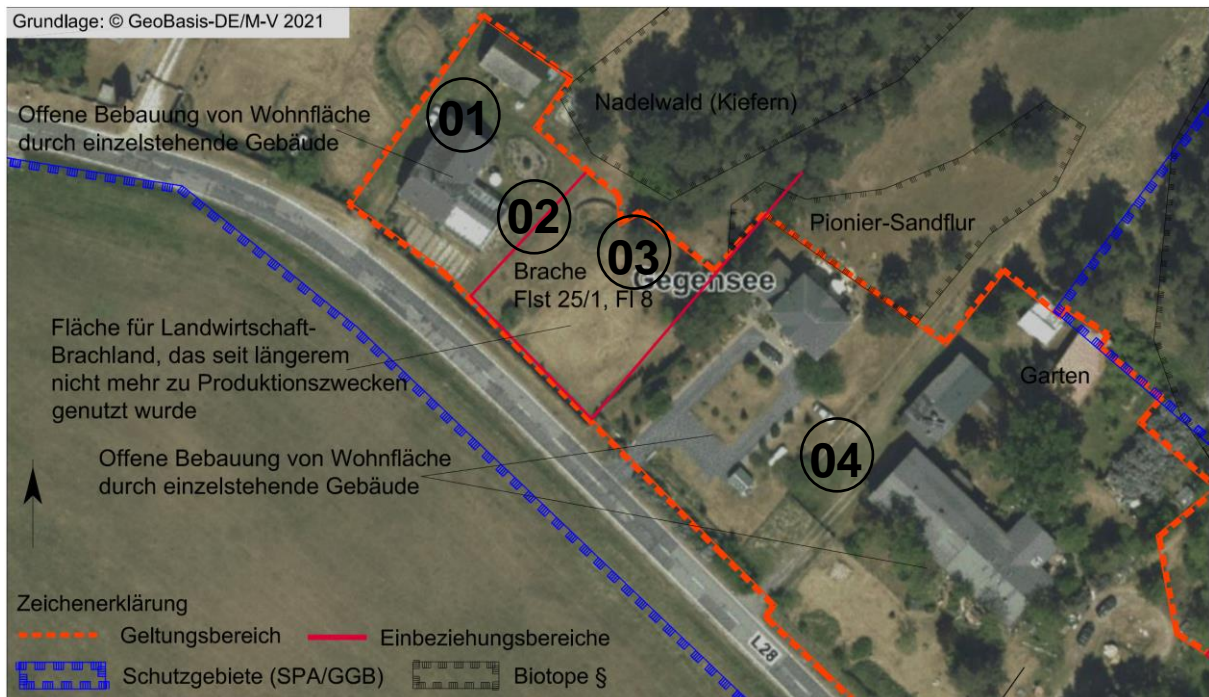


Abb. 7: Teilabschnitt 2 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

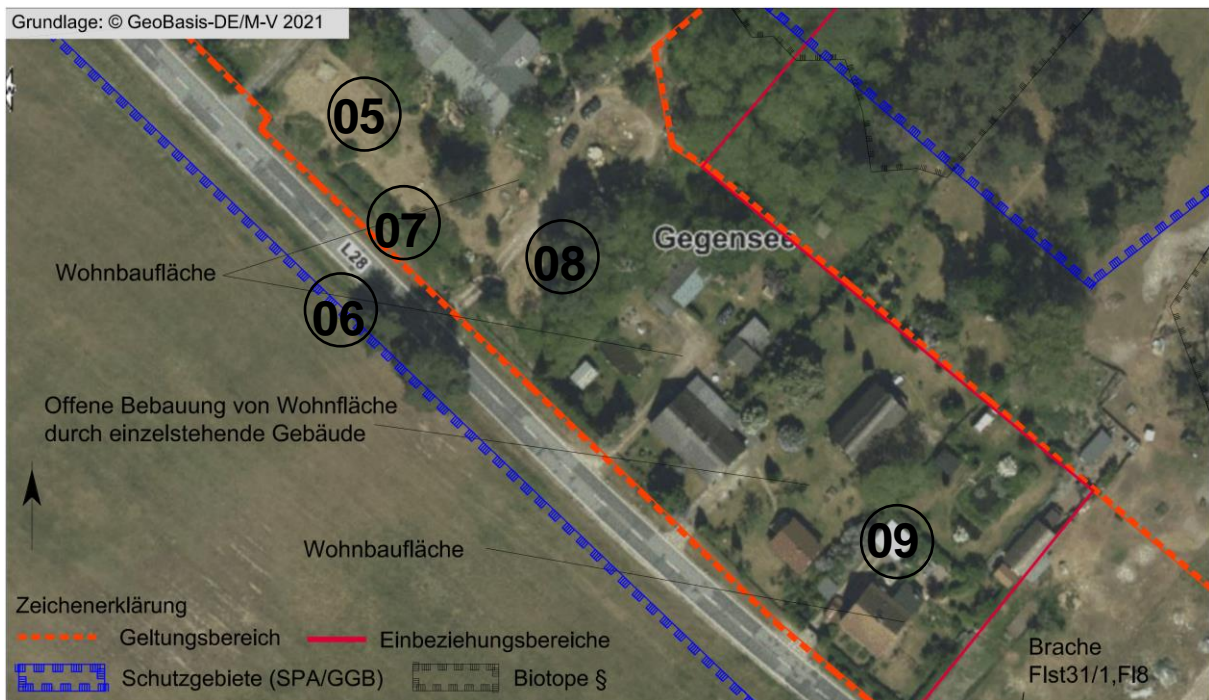


Abb. 8: Teilabschnitt 3 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

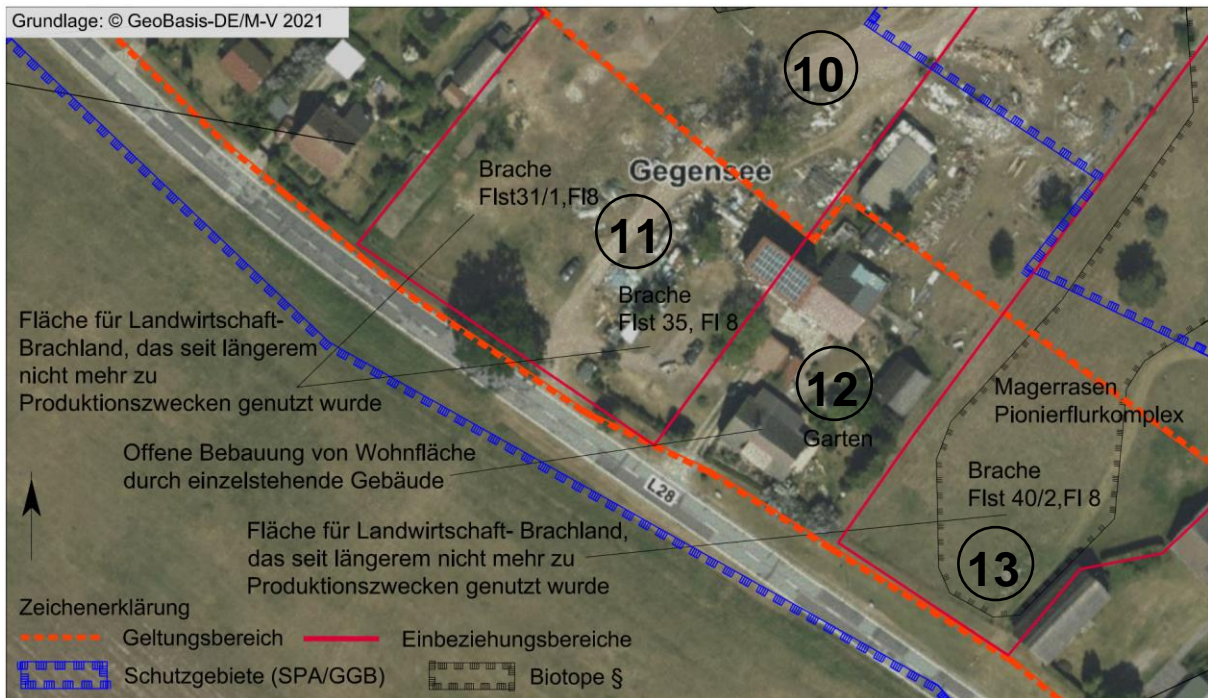


Abb. 9: Teilabschnitt 4 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)



Abb. 10: Teilabschnitt 5 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

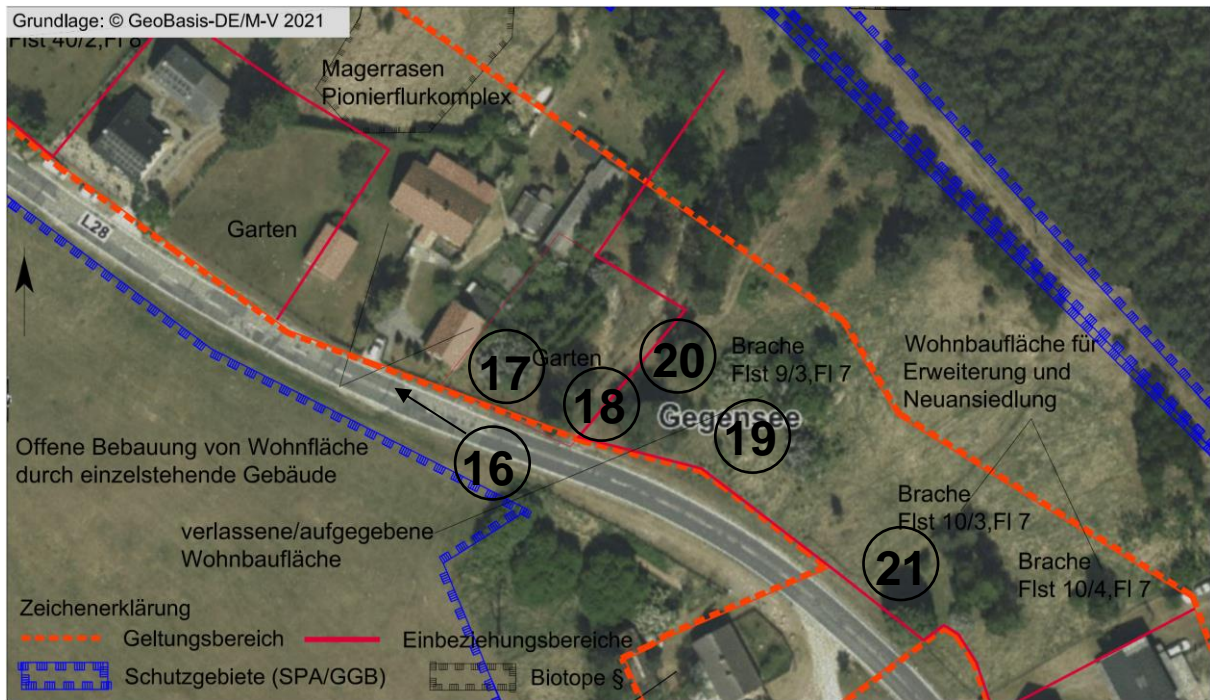
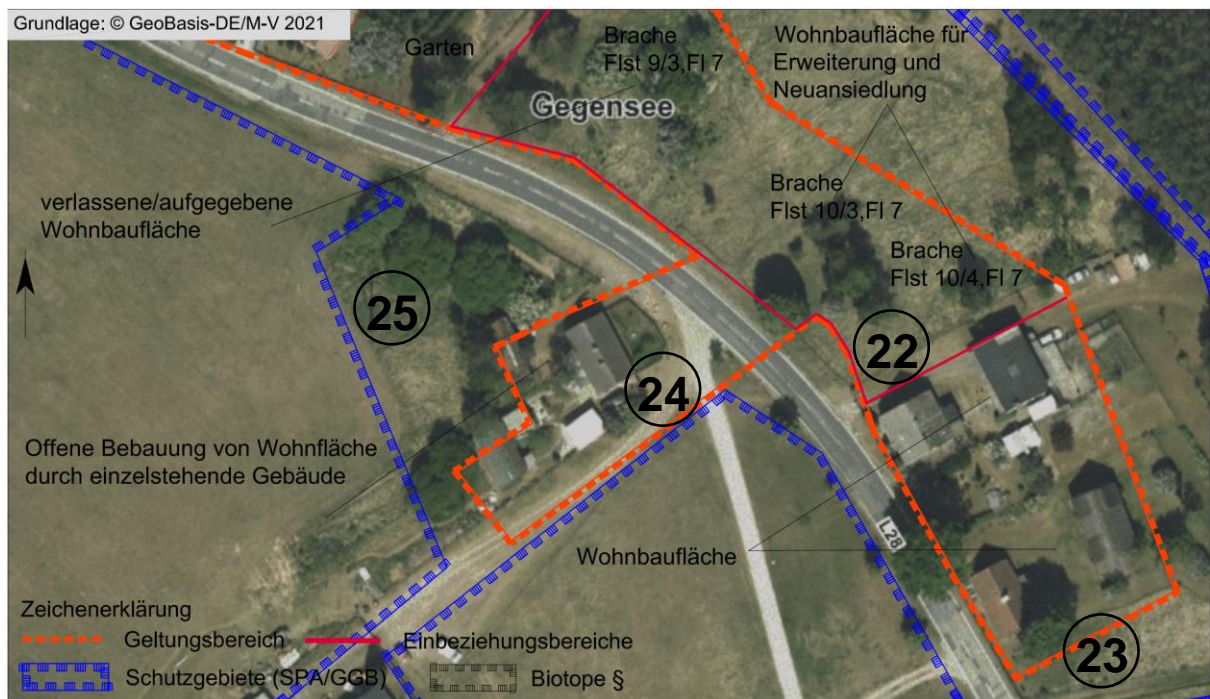


Abb. 11: Teilabschnitt 6 des Geltungsbereiches mit Bildnr. (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)



7. Beschreibung der Natura-Gebiete

7.1 Beschreibung des SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt teilweise in dem SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Allg. Gebietsmerkmale:

- Küstendünen, Sandstrände, Machair
- Binnengewässer (stehend und fließend)
- Anderes Ackerland
- Trockenrasen, Steppen
- Nadelwald

Andere Gebietsmerkmale:

- Großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide.

Güte und Bedeutung:

Störungsarmes Gebiet u.a. mit repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT und Arten. Besiedlung der Region unmittelbar nach der Weichseleiszeit. Anfang des 17.Jh. durch Preußenkönig wirtschaftlicher Aufschwung und Entwicklung der Region. Entstehung des Gebietes durch riesigen spätpleistozänen Eisstausee, in deren Folge ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen entstand.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und derer Habitate.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Nassstandorte mit zugänglichen Wasserstellen; schütterere bewachsene oder freie Bodenflächen als auch ausreichend Deckung (Gebüsch, Altschilf oder Hochstauden)	nein	nein
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände auf Initialstadien der Vegetationsentwicklung Raumbedarf: 1-35 ha; Fluchtdistanz: <10-30 m	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Kleinfischreiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und geeigneten Ansitzwarten < 2 - 3 m über dem Wasser sowie nicht zu weit entfernte steile, sandige - lehmige Erd- (Ufer-) abbrüche	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Waldreiche Seengebiete und gewässerreiche Uferniederungen; Horst bevorzugt auf exponierten Bäumen, oft Kiefer; zunehmend auf Strommasten siedelnd; störungsempfindlich; FD 200 - 500 m	nein	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit max. 5 - 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation und höchstens sehr vereinzelt höheren Strukturen	nein	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen; Raumbedarf: 0,8-10 ha; Fluchtdistanz: < 10 - 20 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatansprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend

Kranich	<i>Grus grus</i>	Brütet in knöchel- bis hüfttief unter Wasser stehenden Partien von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen, Waldmooren, locker mit Gebüsch bestandenen Seggenrieden, Röhrichten usw.; Nahrungssuche außerdem auf Äckern, Grünland, offenen Moorflächen; Raumbedarf: > 2 ha; Fluchtdistanz: 200 - 500 m	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, Struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore Raumbedarf: <0,3 - >3 ha, Fluchtdistanz: <10-30 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatsprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Große Röhrichtbestände an Seen, Weihern, Fischteichen, Altarmen u.a. Stillgewässer; langsam fließende Gewässer und Niedermooren und Auen	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginus</i>	Brütet bevorzugt in großflächigen, aber auch kleinflächigen Röhrichten mit offenen Landschaften; Nest v.a. in Schilf- und Rohrkolben, selten in Raps, Getreide u.a. hohen Grasfluren	nein	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	I.d.R. walddreiche Gebiete mit größeren, ruhigen Altholzbestand und größeren Feuchtwiesenkomplexen; Jagd auch auf Acker; Nahrungshabitate horstnah, oft in Waldrandlage; Nahrungssuche im Sommer oft auf frisch gemähten Wiesen; FD 200 - 300 m	nein	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Ausgedehnte störungsarme Wälder mit Altholzbestand und eingelagerten und nahegelegenen fischreichen Gewässern, v.a. Bäche und Flüsse, Fischteiche, Tümpel, auch andere Nahrungsreiche Gewässer	nein	nein

Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe); FD 200 - >500 m	nein	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Gestufte Hecken, Kleingehölze oder Waldränder, die an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen angrenzen, u.ä. lichte Wälder und Sukzessionsflächen; Raumbedarf: < 0,4 - > 3 ha; Fluchtdistanz 10 - 40 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatansprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Seicht überflutete Großseggenriede, lichte Röhricht- und Schilf-Seggen-Bestände, seltener Nasswiesen mit möglichst gleichbleibenden Wasserstand, 5-10 cm Wasserhöhe	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Ab Mai hochwüchsige Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgraswiesen, auch lockerwüchsige Riedwiesen mit Schilf	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Offene und halboffene, möglichst extensiv genutzte Nass- oder Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen in der Nähe mit freiem An- und Abflug und Blick auf Nahrungsgebiete, Raumbedarf: 4 - > 100 km ² ; Fluchtdistanz <30 - 100 m	nein	nein, keine Beobachtungen im MTBQ aufgeführt
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, mit Einzelgehölzen bestandene Bereiche, großflächiger Dünenkomplexe, größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen Raumbedarf: 1,5 – 10 ha; Fluchtdistanz: 5 -10 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatansprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Seggenriede, lückige Röhrichte, Regenmoore, Feuchtwiesen, Waldmoore, feuchte bis nasse Staudenbrachen, seltener lichte Erlenbrüche, Pappelforste, nasse Kahlschläge und halboffene Sukzessionsflächen;	nein	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Großflächige, offene, gut überschaubare, meist feuchte Regenmoore, Moorheiden, Feuchtgrünlandgebiete; benötigt extensiv genutzte Flächen mit nicht zu dichter Vegetation zur Reproduktion	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalfluren; benötigt hier eine hohe, Deckung bietende Krautschicht; bevorzugt warme und dabei frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden; Raumbedarf: mind. 20 – 50 ha; Fluchtdistanz: 30 - 50 m (?)	nein	nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Halboffene Agrarlandschaften, Dörfer mit Obstgärten, Baumgärten, Parks, Friedhöfe, Streuobstbestände, halboffene Heidelandschaften, lichte Wälder bzw. Waldränder, Kahlschläge u.a. mit Grasfluren und nicht zu dichten oder hochwüchsigen Bodenvegetation; Raumbedarf: 10 – 30 ha; Fluchtdistanz 10 - 50 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatsprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation, Raumbedarf: 20 - > 100 ha; Fluchtdistanz: 30 – 100 m	ja	nein Flächen für Bruthabitatsprüche/ Raumbedarf nicht ausreichend

Wie der obenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA nicht komplett ausgeschlossen. Im Rahmen der Begehung konnten im Plangebiet Strukturen für die Arten **Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker, Wendehals und Wiedehopf** festgestellt werden. Allerdings kann dem Kriterium „störungsarm“ aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung mit Nebenanlagen sowie Gartennutzung und der Nähe zur L28 nicht entsprochen werden. Wie in den Abbildungen 12-16 zu entnehmen ist, erscheinen die brachliegenden Flächen attraktiv als mögliche Brutreviere. Die erforderlichen Fluchtdistanzen schränken die verfügbaren Flächen jedoch derart ein, dass Flächen in geeigneten Ausmaßen für potentielle Arten nicht zur Verfügung stehen.

Für das Plangebiet besteht teilweise bereits Baurecht und es befindet sich inmitten von Bebauung. Die Planung verursacht keine zusätzlichen Immissionen oder sonstige Beunruhigungen. Wechselbeziehungen zwischen Plan- und Natura-Gebiet sind nicht

vorhanden und werden somit nicht gestört. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Abb. 12: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 1, Maßstab 1:320 (Konfliktplan1-Avifauna)

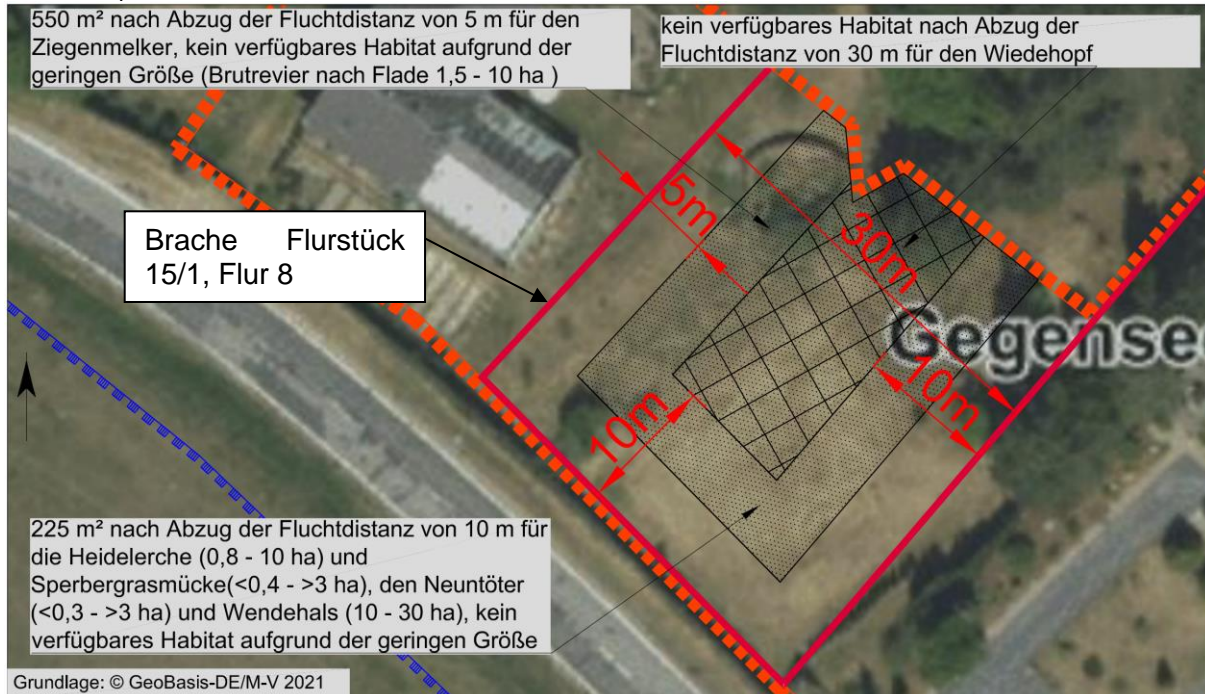


Abb. 13: Konfliktbetrachtung Avifauna Brachfläche 2, Maßstab 1:550 (Konfliktplan2-Avifauna)

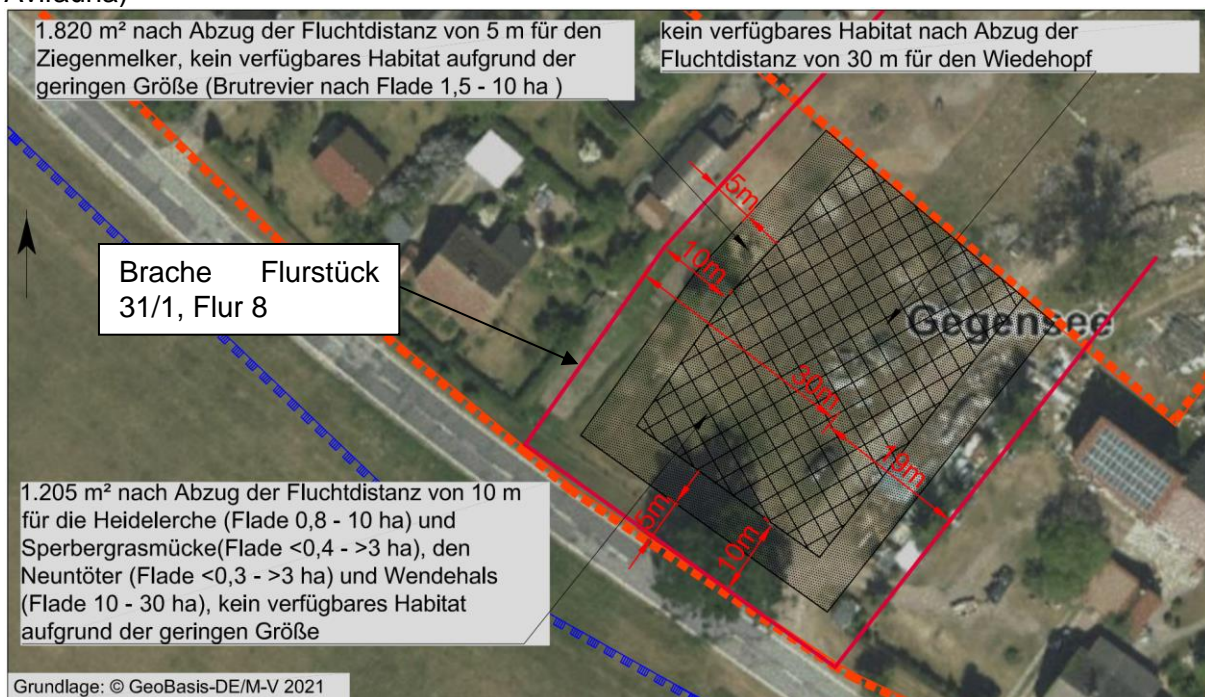


Abb. 14: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 3, Maßstab 1:550 (Konfliktplan3-Avifauna)

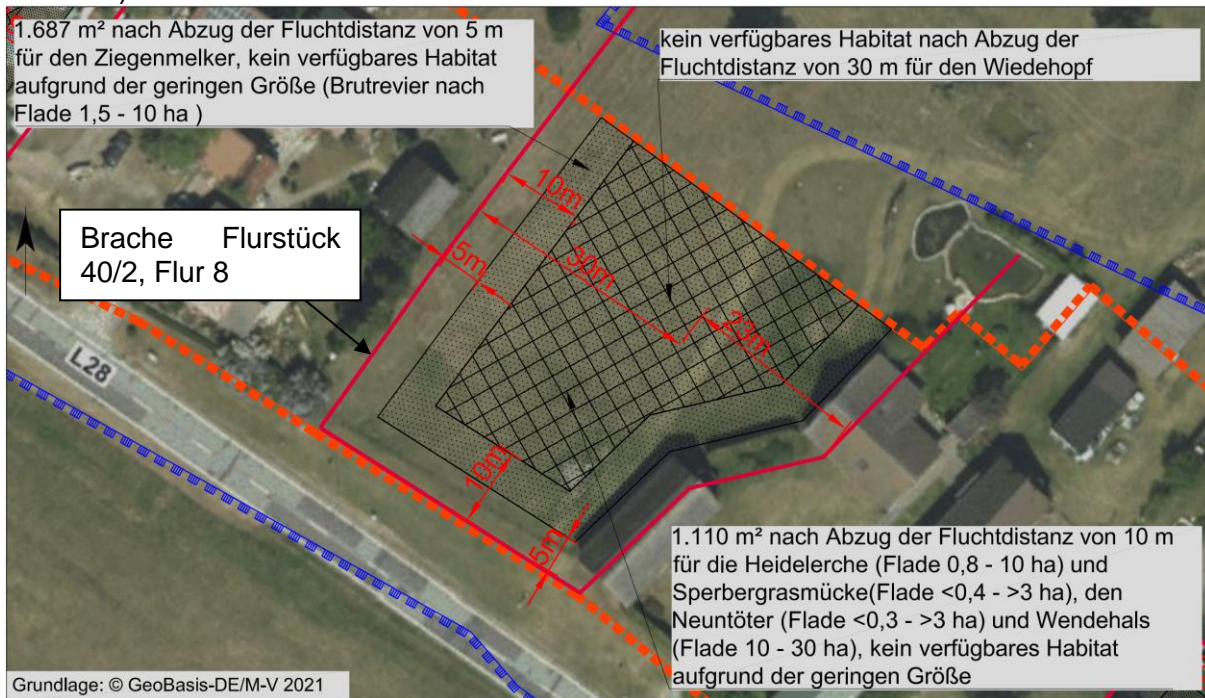
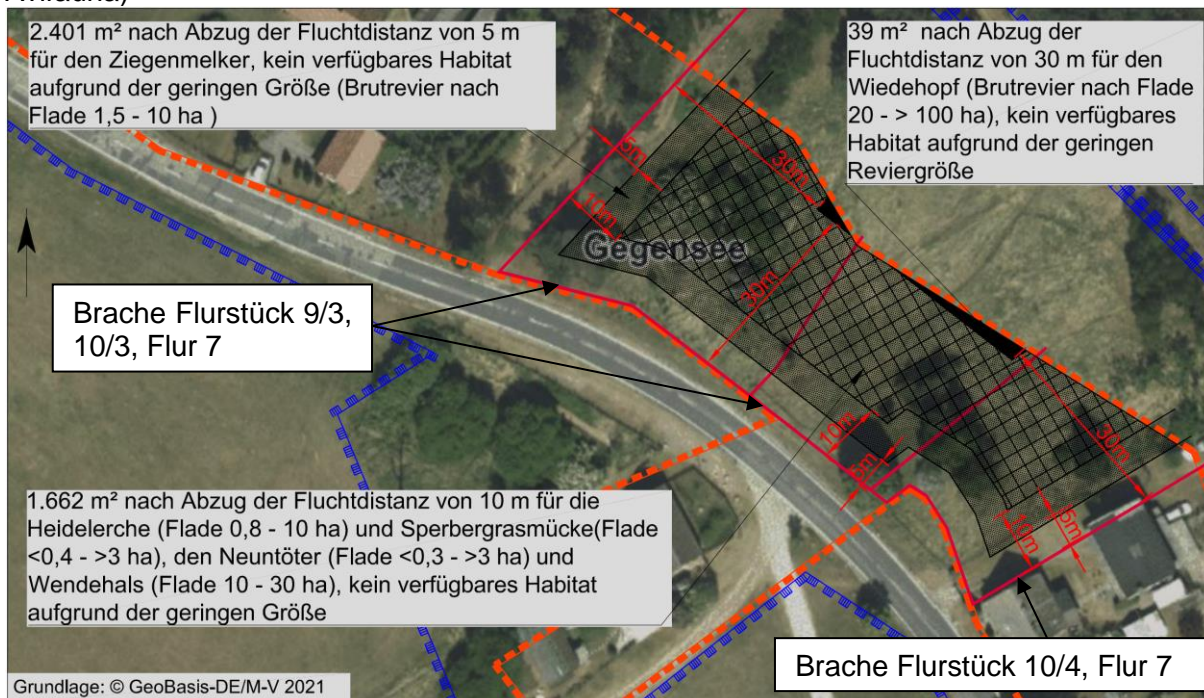


Abb. 15: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 4, Maßstab 1:320 (Konfliktplan4-Avifauna)



Abb. 16: Konfliktbetrachtung Avifauna, Brachfläche 5, Maßstab 1:700 (Konfliktplan5-Avifauna)



7.2 Beschreibung des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Etwa 25 m nördlich des Vorhabenstandortes beginnt das GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“, welches durch vorhandene Bebauung vom Vorhaben getrennt ist.

Andere Gebietsmerkmale:

Durch Absenkung zweier Flachseen entstandene komplexe Moorökosysteme mit wertvoller Vegetation im Übergangsbereich zwischen basen- bis kalkreichen zu mesotroph-sauren Standortbedingungen. Im Randbereich Übergang zu Trockenlebensräumen und Wäldern.

Güte und Bedeutung:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT und -Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum

Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ):

Erhalt und teilweise Entwicklung großflächiger Moorlebensräumen mit zahlreichen FFH-Arten sowie weiteren angrenzenden FFH-Lebensraumtypen, erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii*: Beobachtung der Gehölzentwicklung - ggf. Gehölzauflichtung und Handmahd nach Bedarf.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Großschutzgebiet aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes:

Im Standard - Datenboden wird der „Erhalt und teilweise Entwicklung eines komplexen Flusstalmoores und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- u. Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten“ genannt.

Tabelle 3: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT	Beschreibung
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
91D0	Moorwälder
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Tabelle 4: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 5: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Tabelle 6: Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Tabelle 7: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Firnisglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>

Tabelle 8: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

LRT	Beschreibung	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	offene, meist lückige Grasflächen auf bodensauren Binnendünen mit erkennbarem Dünenrelief und Flugsandfeldern, auch aus humosem Feinsand und unter Windeinfluss; Sandböden mit geringen Humusanreicherungen im Oberboden und geringem Wasserhaltevermögen, vegetationsfreie Rohböden; lebensraumtypische Vegetation geprägt durch Arten der Pionier-Sandfluren saurer Standorte; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	offene, niedrigwüchsige Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit Dominanz des Borstgrases und lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; auf sauren, trockenen bis frischen Sandböden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; auf feuchten überwiegend anmoorigen und z. T. sandigen Standorten in grundwassernahen Sandgebieten der Ostseeküste mit	nein	nein

	lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen mit lebensraumtypischem Arteninventar auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen und sauren, organischen oder mineralischen, (wechsel-)feuchten Standorten mit grund- oder sickerwasserbestimmten Böden; Wechsel von Nassstellen und Flutmulden mit trockenen und frischen Bereichen; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit jungen Brachestadien lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen; oberflächennah anstehendes Grundwasser; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7230 Kalkreiche Niedermoore	nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen; lebensraumtypische Vegetationsstruktur; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
91D0* Moorwälder	durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. -kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren); auf basen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn; lebensraumtypische	nein	nein

	Bodenvegetation (inkl. Torfmoose); lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; stehendes und liegendes Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar		
91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickendem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten; Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden; strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein

Tabelle 9: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf der Vorhabenfläche und deren Beeinträchtigung durch die Planung

Arten		Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes im Plangebiet	Lebensraumes durch die Wirkfaktoren der Planung dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und Röhrichten im Überflutungsbereich an See- und Flussufern; Vorhandensein zusammenhängender Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse); ganzjährig hoher Grundwasserstand	nein	nein
Firnsglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	offene bis schwach beschattete, subneutrale bis schwach saure, basenhaltige, aber kalk- und nährstoffarme Moorstandorte in Nasswiesen und	nein	nein

		in Verlandungszonen von Seen mit Torfmoosvorkommen; dauerhaft kühl-feuchte, sehr nasse bis nasse Standorte, in Seerandbereichen möglichst ohne Wasserstandsschwankungen bzw. mit stabilem Quellwasserzustrom		
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	offene bis halboffene, mesotroph-kalkreiche Niedermoorstandorte oder basenhaltige Rohböden (Sand) mit nur geringer organogener Auflage ohne bzw. mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern; braunmoosreiche, vor allem niedrigwüchsige Kopfbinsen- und Seggen-Riede bzw. Pfeifengras-Wiesen mit geeigneter Nutzung sowie Kleinseggen- und Simsen-Rasen; sehr nasse bis nasse Standorte mit nur geringen Wasserstandsschwankungen in Seerandbereichen bzw. mit stabilem Quellwasserzustrom	nein	nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. -arme Stillgewässer mit Wasserführung i. d. R. bis mindestens August; Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen; gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen; geeignete Sommerlebensräume; geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u. Ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume; durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. -arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand; Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen; Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate; geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. Ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer; geeignete Sommerlebensräume; durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen; Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung; Biberburgen und Biberdämme; Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an	nein	nein

		Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume; ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB); nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko); großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore		
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Fluss-Ampfer oder anderen Ampferarten als Eiablage- und Futterpflanze, auf Feuchtwiesen und -weiden sowie deren Brachestadien und an ungemähten Grabenrändern; geringe Verschattung der Eiablagepflanzen; strukturreiche Vegetation mit Angebot an Nektarpflanzen (insbesondere Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber Farbe); hoher Anteil von besiedelten Flächen ohne Mahd zwischen Eiablage und Winterruhe der Larven	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensraumtypen und Lebensräumen für die Zielarten des GGB ausgeschlossen. Im Rahmen der Begehung konnten im Plangebiet keine Hinweise auf die Arten festgestellt werden.

Gemäß den obenstehenden Auflistungen der Tabellen 8 und 9 sind im Vorhabenbereich von je acht FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen, keine vorhanden. **Fischotter und Biber** können das teilweise eingezäunte Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren nicht frequentieren. Obwohl im entsprechenden Messtischblattquadranten 2351-3 Biberaktivitäten verzeichnet sind und sich ein besetztes Biberrevier 2,1 km nördlich des Vorhabens am Ludwigshofer Seegraben befindet, kann das Plangebiet eine Funktion als Wanderkorridor nicht erfüllen. Da der Biber wie andere mobile Arten an Gewässerlebensräume gebunden ist und das Plangebiet nicht in umliegende Gewässersysteme eingebunden ist sondern laut Abbildung 4 eher westlich vernetzender Gräben liegt, kann das Plangebiet von mobilen Zielarten nicht erreicht werden. Außerdem wurden keine Fischotteraktivitäten im entsprechenden MTBQ verzeichnet. Für **Kammolch und Rotbauchunke** stellen Teile der Vorhabenfläche potenzielle Überwinterungsräume mit eingeschränkter Funktion dar, die keine Bedeutung für das Natura- Gebiet haben. Die Verhältnisse und Vegetation der Vorhabenfläche bieten der **Bauchigen Windelschnecke** und dem **Großen Feuerfalter** keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Auch für das **Firnislänzendes Sichelmoos und das Sumpf-Glanzkrout** sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Das Vorhaben verursacht keine zusätzlichen Wirkungen. Eine Beeinträchtigung der im 25 m entfernten GGB liegenden und durch teilweise Bebauung getrennten Lebensräume der Zielarten ist durch die Planung ist nicht zu erwarten.

8. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Wirkungen der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ in Gegensee in Form von Wohnbebauung auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ sowie des SPA-Gebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Das Plangebiet ist ein Gelände, versehen mit eingefriedeten bebauten Grundstücken und Brachflächen, die bereits anthropogen beeinflusst sind.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des GGB und SPA. Direkte Wirkungen auf das GGB und SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Es ist kein Lebensraum für die Arten der Natura-Gebiete und enthält keine FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der Lage im Naturraum und der Strukturierung der unbebauten Einbeziehungsbereiche ist das Plangebiet als Bruthabitat, Rastplatz, Nahrungshabitat und Lebensraum für die Zielarten der Natura-Gebiete ungeeignet. Die Immissionen verändern sich gegenüber dem Bestand unwesentlich, da umliegende Gebäude bereits seit langem einer Wohnnutzung unterliegen. Es ist also nicht von einer übermäßigen zusätzlichen Beunruhigung auszugehen. **Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-Gebiete nicht. Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben weder berührt noch beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.**

Die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

9. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Fotoanhang



Bild 01 bebautes Wohngrundstück mit Nebenanlagen, Blickrichtung Nordosten



Bild 02 Brachfläche Flurstück 25/1, Flur 8, Blickrichtung Nordwesten



Bild 03 ungenutzte Brachfläche Flurstück 25/1, Flur 8 mit nördlich anschließendem Kiefernwald



Bild 04 Wohnfläche mit Gebäuden und Nebenanlagen, Blickrichtung Norden



Bild 05 verwildertes Wohngrundstück mit angrenzendem Kiefernwald, Blickrichtung Nordosten



Bild 06 Kiefern südlich der Landstraße L28 mit anschließendem Grünland



Bild 07 Hecken entlang der bebauten Wohngrundstücke



Bild 08 Hauptsächlich mit Kiefern bewachsenes Wohngrundstück



Bild 09 Wohnbauflächen, Blickrichtung Westen



Bild 10 Trocken- und Magerrasen mit angrenzendem Kiefernwald, Blickrichtung Norden



Bild 11 Brachflächen der Flurstücke 31/1 und 35, Flur 8 mit Wirtschaftsweg und gesetzlich geschützten Einzelbäumen

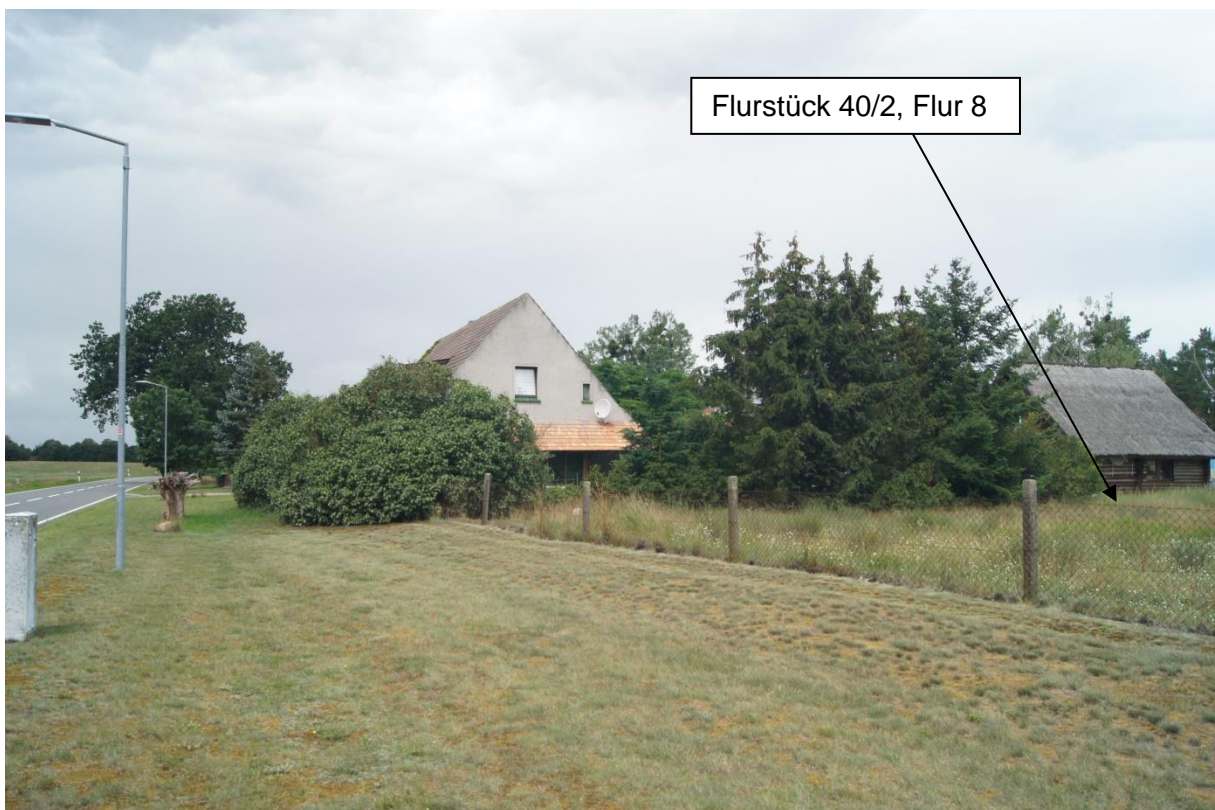


Bild 12 bebaute Wohnflächen in offener Bauweise



Bild 13 Brachfläche mit Magerrasen Pionierflurkomplex, angrenzende Wohnbebauung, Blickrichtung Norden



Bild 14 mit Hecken und Einzelbäumen versehene und bebaute Wohnflächen, Blickrichtung Osten



Bild 15 nördlich der L28 bebaute Wohngrundstücke mit brachgefallenen Flächen



Bild 16 nördlich der L28 bebaute Wohngrundstücke mit brachgefallenen Flächen



Bild 17 verwilderte Gartenfläche mit Flieder, Kiefern, Fichten und Birken, Blickrichtung Norden



Bild 18 Birkenreihe mit angrenzenden Wohnbauflächen, Blickrichtung Westen



Bild 19 aufgegebene Wohnbaufläche, Flurstück 9/3, Flur 7

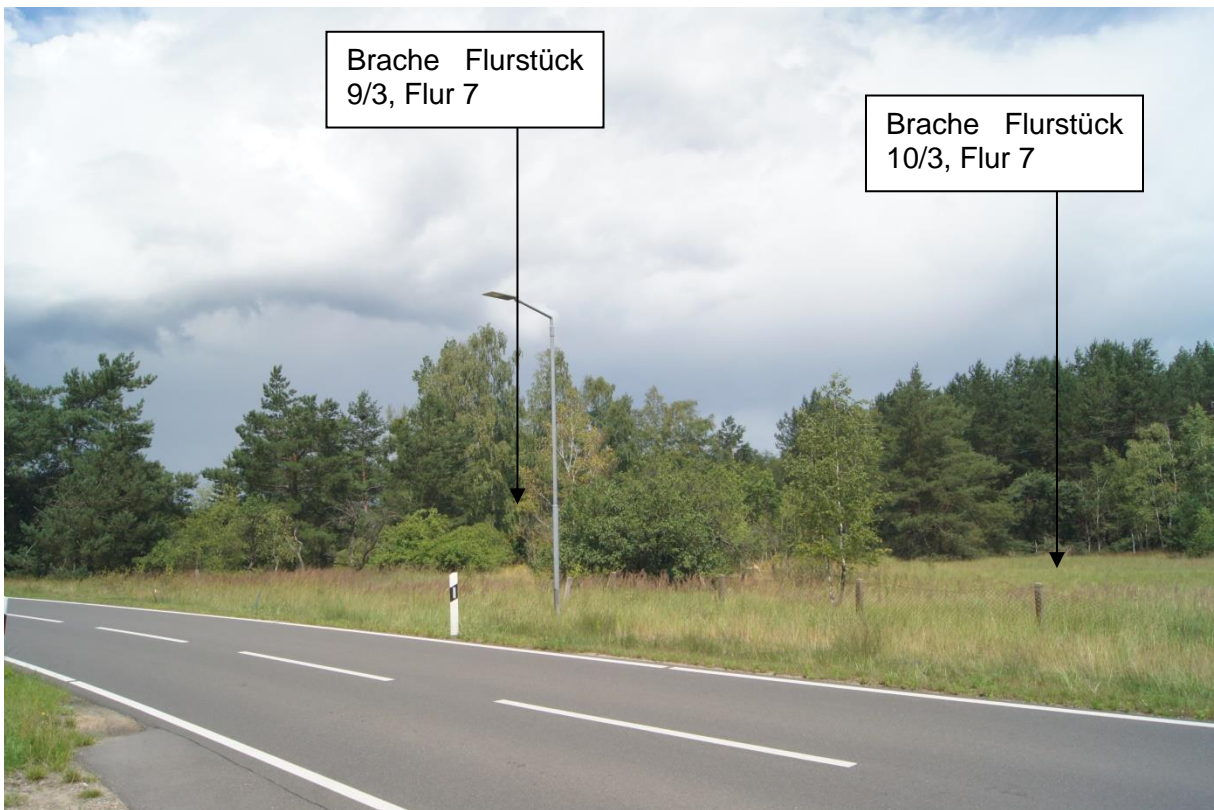


Bild 20 Brachflächen mit stark bewachsenen Randbereichen aus Kiefern, Birken und Gebüsch

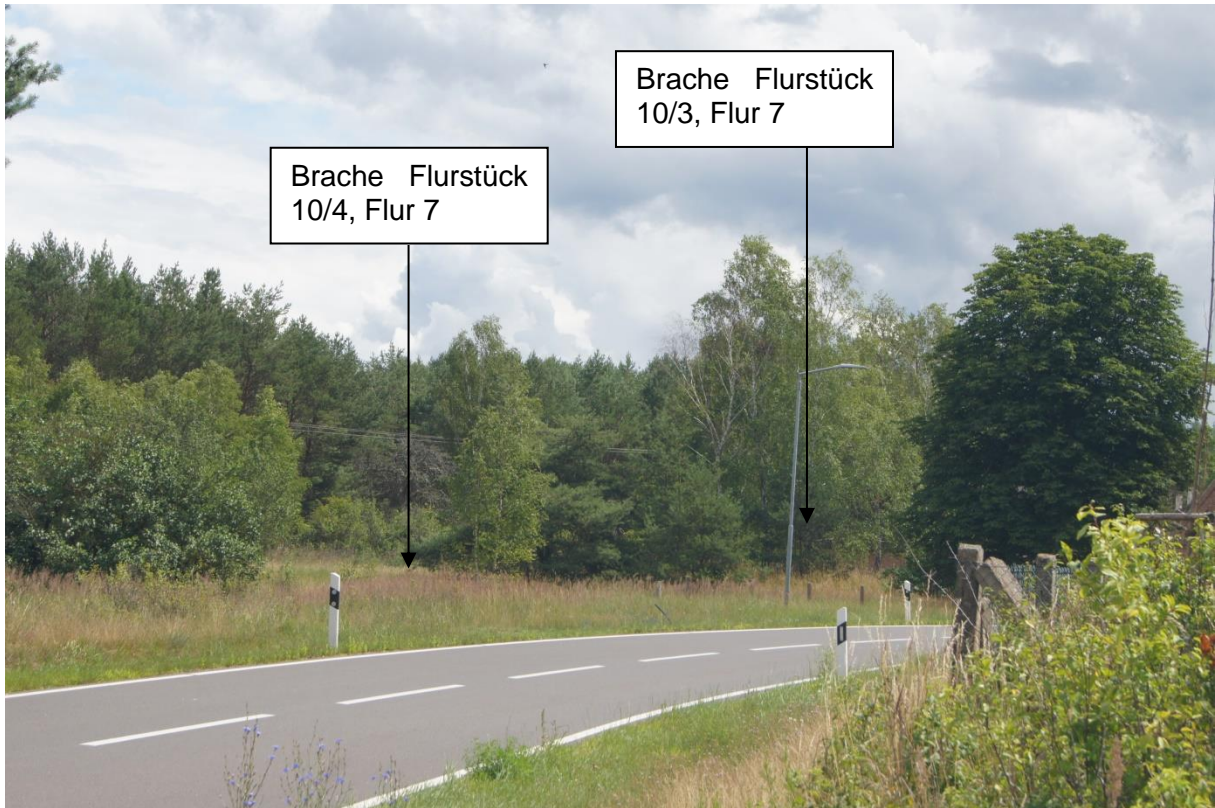


Bild 21 Brachflächen der Flurstücke 10/3 und 10/4, Flur 7, nördlich verlaufender Kiefernwald



Bild 22 Brachflächen mit Einzelbäumen und Baumgruppen



Bild 23 Wohnbebauung mit südöstlich an den Untersuchungsraum angrenzenden Brachflächen und Kiefernwald im Norden, Blickrichtung Nordwesten



Bild 24 Bebautes Wohngrundstück südlich der L28, Blickrichtung Nordwesten



Bild 25 verbuschte Siedlungsränder, Blickrichtung Südosten

Außenbereichssatzung "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000



Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ahlbeck vom folgende Außenbereichssatzung für den südlichen Teil von Gegensee erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ umfasst die gemäß Planzeichnung innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegende Flurstücke 6/1 (teilweise), 7 (teilweise), 8/1 (teilweise), 9/3 (teilweise), 10/3 (teilweise), 10/4 (teilweise), 11 (teilweise), 12/2 (teilweise), 59/4 (teilweise), 59/5 (teilweise), 59/6 (teilweise), 60/1 (teilweise), 60/2 (teilweise) und 62/1 (teilweise) Flur 7 sowie Flurstücke 25/1 (teilweise), 26/2 (teilweise), 26/3 (teilweise), 26/4 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31/1 (teilweise), 31/2, 34 (teilweise), 35 (teilweise) und 40/2 (teilweise) Flur 8 Gemarkung Ahlbeck und Flurstücke 41/11 (teilweise), 41/12 (teilweise), 71 (teilweise) und 72 (teilweise) Flur 21 Gemarkung Eggesin. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten – im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB sonstigen – Vorhaben, nicht vorgehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
2. Nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.

Nebenanlagen einschließlich Kleintierhaltung und Einrichtungen, die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 ebenfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahlbeck, den Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

2. Der Entwurf des Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ und die Begründung haben im Amt „Am Stettiner Haff“ der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5. Die Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ahlbeck, den

Siegel Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ wird hiermit ausgefertigt.

Ahlbeck, den

Siegel Bürgermeister

7. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Am Stettiner Haff Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

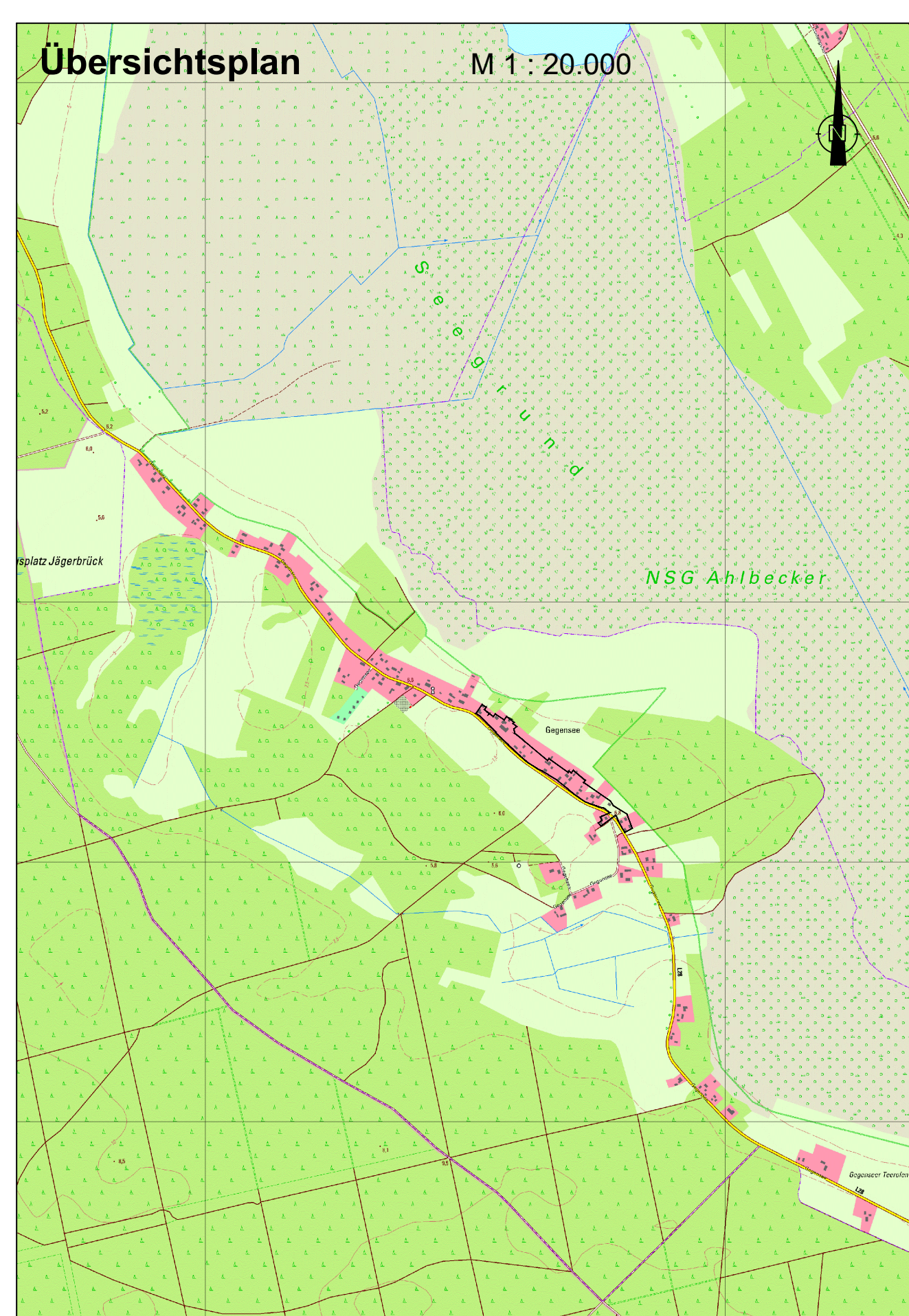
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Ahlbeck, den

Siegel Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung
	Straßenverkehrsfläche hier Landesstraße L28
	Wald
	Naturschutzgebiet
	FFH-Gebiet
	Vogelschutz-Gebiet
	geschütztes Biotop
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Flurgrenze
	Gebäudebestand (Kataster)



Außenbereichssatzung "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck

Stand: Entwurf Februar 2021

Planverfasser: Gudrun Trautmann

Kartengrundlage digitale ALK Stand 10.11.2015